

Entwurf finale Fassung Stand: 15.06.2015 16.00 Uhr Öffentlich-rechtliche Vereinbarung alte Fassung	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung neue Fassung Stand 15.10.
<p style="text-align: center;">Vereinbarung</p> <p>über den Zusammenschluss der Sparkassenzweckverbände und die Aufnahme der</p> <p style="text-align: center;">Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe durch die Verbands-Sparkasse Wesel</p> <p>Der Sparkassenzweckverband der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck, Körperschaft des öffentlichen Rechts,</p> <p>vertreten durch die Verbandsvorsteherin, Frau Bürgermeisterin Ulrike Westkamp,</p> <p>und</p> <p>der Sparkassenzweckverband der Städte Dinslaken und Voerde und der Gemeinde Hünxe, Körperschaft des öffentlichen Rechts,</p> <p>vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Bernd Schroer,</p> <p>sowie</p> <p>die Verbands-Sparkasse Wesel, Bismarckstraße 1, 46483 Wesel,</p> <p>vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes Friedrich-Wilhelm</p>	<p style="text-align: center;">Vereinbarung</p> <p>über den Zusammenschluss der Sparkassenzweckverbände und die Aufnahme der</p> <p style="text-align: center;">Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe durch die Verbands-Sparkasse Wesel</p> <p>Der Sparkassenzweckverband der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck, Körperschaft des öffentlichen Rechts,</p> <p>vertreten durch die Verbandsvorsteherin, Frau Bürgermeisterin Ulrike Westkamp,</p> <p>und</p> <p>der Sparkassenzweckverband der Städte Dinslaken, und Voerde und der Gemeinde Hünxe, Körperschaft des öffentlichen Rechts,</p> <p>vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Bernd Schroer,</p> <p>sowie</p> <p>die Verbands-Sparkasse Wesel, Bismarckstraße 1, 46483 Wesel,</p> <p>vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes Friedrich-Wilhelm</p>

<p>Häfemeier und das Vorstandsmitglied Ingo Ritter</p> <p>und</p> <p>die Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe, Friedrich-Ebert-Straße 31-37, 46535 Dinslaken,</p> <p>vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes Rolf Wagner und das Vorstandsmitglied Ralf Salewski</p> <p>schließen folgende</p> <p style="text-align: center;">Vereinbarung:</p> <p>Präambel</p> <p>(1) Der Sparkassenzweckverband der Städte Wesel und Haminkeln und der Gemeinde Schermbeck, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist der Träger der Verbands-Sparkasse Wesel.</p> <p>(2) Der Sparkassenzweckverband der Städte Dinslaken und Voerde und der Gemeinde Hünxe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist der Träger der Sparkassen Dinslaken-Voerde-Hünxe.</p> <p>(3) Die vorgenannten Sparkassen sind selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts und unterliegen dem Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW).</p>	<p>Häfemeier und das Vorstandsmitglied Ingo Ritter</p> <p>und</p> <p>die Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe, Friedrich-Ebert-Straße 31-37, 46535 Dinslaken,</p> <p>vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes Rolf Wagner und das Vorstandsmitglied Ralf Salewski</p> <p>schließen folgende</p> <p style="text-align: center;">Vereinbarung:</p> <p>Präambel</p> <p>(1) Der Sparkassenzweckverband der Städte Wesel und Haminkeln und der Gemeinde Schermbeck, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist der Träger der Verbands-Sparkasse Wesel.</p> <p>(2) Der Sparkassenzweckverband der Städte Dinslaken, und Voerde und der Gemeinde Hünxe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist der Träger der Sparkassen Dinslaken-Voerde-Hünxe.</p> <p>(3) Die vorgenannten Sparkassen sind selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts und unterliegen dem Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW).</p>
--	--

(4) Die Parteien dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages sind sich darüber einig, dass die vorgenannten Sparkassen in der Weise vereinigt werden, indem die Verbands-Sparkasse Wesel die Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe gemäß § 27 SpkG NRW aufnimmt. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 27 SpkG NRW sollen die Einzelheiten der Vereinigung der beiden Sparkassen geregelt werden.

§ 1 Zusammenschluss der Sparkassenzweckverbände

Die Sparkassenzweckverbände der Städte Dinslaken und Voerde und die Gemeinde Hünxe und der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck bilden einen neuen Zweckverband durch Zusammenschluss gemäß § 22 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Der neu gebildete Sparkassenzweckverband führt den Namen

„Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken“.

§ 2 Transaktionspfad und Allgemeine Grundsätze für das Verhältnis der Verbandsmitglieder untereinander

(1) Der bisherige Träger der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe stellt vor dem Zusammenschluss der Zweckverbände eine Garantie in Höhe von 20 Mio. Euro - bezogen auf ein definiertes Kreditportfolio – der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe.

(4) Die Parteien dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages sind sich darüber einig, dass die vorgenannten Sparkassen in der Weise vereinigt werden, indem die Verbands-Sparkasse Wesel die Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe gemäß § 27 SpkG NRW aufnimmt. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 27 SpkG NRW sollen die Einzelheiten der Vereinigung der beiden Sparkassen geregelt werden.

§ 1 Zusammenschluss der Sparkassenzweckverbände

Die Sparkassenzweckverbände der Städte Dinslaken, ~~und~~ Voerde und ~~der~~ Gemeinde Hünxe und der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck bilden einen neuen Zweckverband durch Zusammenschluss gemäß § 22 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Der neu gebildete Sparkassenzweckverband führt den Namen

„Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken“.

§ 2 Transaktionspfad und Allgemeine Grundsätze für das Verhältnis der Verbandsmitglieder untereinander

(1) Der bisherige Träger der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe stellt vor dem Zusammenschluss der Zweckverbände gemäß der Vereinbarung über Maßnahmen der Eigenkapitalstärkung im Rahmen der Sparkassenvereinigung vom [00.00.2015] eine selbständige und unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung

(2) Unter Berücksichtigung der Garantie nach Absatz 1 sind an dem Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken die Gebietskörperschaften Wesel, Hamminkeln und Schermbeck insgesamt mit 60% und die Gebietskörperschaften Dinslaken, Voerde und Hünxe mit 40% beteiligt. Diese Aufteilung gilt insbesondere für die Besetzung der Organe und Gremien.

Innerhalb dieser Aufteilung (60:40) erfolgt die weitere Aufteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaften im Verhältnis der gesamten Einlagen (ohne Einlagen von Kreditinstituten) der in ihren Gebieten liegenden Geschäftsstellen zu den gesamten Einlagen (ohne Einlagen von Kreditinstituten). Maßgeblich sind die gesamten Einlagen der Bilanz am Ende des letzten Geschäftsjahres.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bestehen folgende Verhältnisse:

a) Sparkassenzweckverband Wesel, Hamminkeln und Schermbeck

auf erstes Anfordern in Höhe von 20 Mio. Euro bezogen auf ein definiertes Kreditportfolio der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe, mit der er für den Ausgleich von Verlusten aus dem definierten Kreditportfolio einsteht.

(2) Unter Berücksichtigung der in Absatz 1 beschriebenen Maßnahme der Eigenkapitalstärkung sind an dem Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken die Gebietskörperschaften Wesel, Hamminkeln und Schermbeck insgesamt mit 60% und die Gebietskörperschaften Dinslaken, Voerde und Hünxe mit 40% beteiligt. Diese Aufteilung gilt insbesondere für die Besetzung der Organe und Gremien.

Innerhalb dieser Aufteilung (60:40) erfolgt die weitere Aufteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaften im Verhältnis der gesamten Einlagen (ohne Einlagen von Kreditinstituten) der in ihren Gebieten liegenden Geschäftsstellen zu den gesamten Einlagen (ohne Einlagen von Kreditinstituten). Maßgeblich sind die gesamten Einlagen der Bilanz am Ende des letzten Geschäftsjahres.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bestehen folgende Verhältnisse:

a) Sparkassenzweckverband Wesel, Hamminkeln und Schermbeck

Stadt Wesel	40,17 %	Stadt Wesel	40,18 %
Stadt Hamminkeln	13,56 %	Stadt Hamminkeln	13,56 %
Gemeinde Schermbeck	6,26 %	Gemeinde Schermbeck	6,26 %
Gesamt	60 %	Gesamt	60 %
b) Sparkassenzweckverband Dinslaken, Voerde und Hünxe		b) Sparkassenzweckverband Dinslaken, Voerde und Hünxe	
Stadt Dinslaken	23,35 %	Stadt Dinslaken	23,36%
Stadt Voerde	11,83 %	Stadt Voerde	11,83 %
Gemeinde Hünxe	4,81%	Gemeinde Hünxe	4,81%
Gesamt	40 %	Gesamt	40 %
§ 3 Trägerschaft		§ 3 Trägerschaft	
Der Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken ist Träger der vereinigten Sparkasse Niederrheinische Sparkasse im Kreis Wesel.		Der Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken ist Träger der vereinigten Sparkasse <u>Niederrheinische Sparkasse RheinLippe.</u>	
§ 4 Rechtsnachfolge		§ 4 Rechtsnachfolge	
Die Verbands-Sparkasse Wesel übernimmt die Aktiva und Passiva der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe rückwirkend zum 01.01.2015 (Verschmelzungstichtag) nach den Werten der		Die Verbands-Sparkasse Wesel übernimmt die Aktiva und Passiva der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe zum 01.01.2016 (Verschmelzungstichtag) nach den Werten der Schlussbilanz zum	

<p>Schlussbilanz zum 31.12.2014 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.</p> <p>Vom Verschmelzungstichtag an gelten alle Handlungen und Geschäfte als für Rechnung der Niederrheinischen Sparkasse im Kreis Wesel vorgenommen. Sie tritt in die mit den Beschäftigten der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe abgeschlossenen Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein. Die näheren Regelungen erfolgen in einem Personalüberleitungsvertrag, der von den Vorständen und Personalräten der beiden Sparkassen zu erstellen ist.</p> <p>§ 5 Sitz der Sparkasse</p> <p>Sitz der vereinigten Sparkasse ist Wesel.</p> <p>§ 6 Satzung des neuen Sparkassenzweckverbandes Wesel-Dinslaken</p> <p>Die Satzung des neuen Sparkassenzweckverbandes Wesel-Dinslaken ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.</p> <p>§ 7 Jahresabschluss/Entlastung der Organe</p> <p>(1) Kann der letzte Jahressabschluss der bisher selbständigen Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe vor dem Zeitpunkt der Vereinigung nicht mehr festgestellt werden, beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des</p>	<p>31.12.2015 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.</p> <p>Vom Verschmelzungstichtag an gelten alle Handlungen und Geschäfte als für Rechnung <u>der Sparkasse Niederrheinische Sparkasse RheinLippe</u> vorgenommen. Sie tritt in die mit den Beschäftigten der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe abgeschlossenen Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein. Die näheren Regelungen erfolgen in einem Personalüberleitungsvertrag, der von den Vorständen und Personalräten der beiden Sparkassen zu erstellen ist.</p> <p>§ 5 Sitz der Sparkasse</p> <p>Sitz der <u>Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe</u> ist Wesel.</p> <p>§ 6 Satzung des neuen Sparkassenzweckverbandes Wesel-Dinslaken</p> <p>Die Satzung des neuen Sparkassenzweckverbandes Wesel-Dinslaken ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.</p> <p>§ 7 Jahresabschluss/Entlastung der Organe</p> <p>(1) Kann der letzte Jahressabschluss der bisher selbständigen Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe vor dem Zeitpunkt der Vereinigung nicht mehr festgestellt werden, beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes der Verwaltungsrat der <u>Niederrheinischen</u></p>
--	--

Lageberichtes der Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse.

- (2) Über die Entlastung der Organe der bisherigen Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe entscheidet nach der Vereinigung die Zweckverbandsversammlung des neuen Sparkassenzweckverbandes Wesel-Dinslaken.

§ 8 Verwaltungsrat der Niederrheinischen Sparkasse im Kreis Wesel

- (1) Der Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse soll für die Dauer der laufenden Wahlperiode unter Inanspruchnahme einer aufsichtsbehördlichen Ausnahmeregelung gemäß § 28 SpkG NRW aus 33 Mitgliedern bestehen. Er setzt sich zusammen aus den bisherigen 15 Mitgliedern des Verwaltungsrats der Verbandssparkasse-Wesel, der um zwei weitere sachkundige Mitglieder aus dem Gebiet des ehemaligen Trägers der Verbands-Sparkasse Wesel und einem weiteren Mitarbeitervertreter der Verbands-Sparkasse Wesel aufgestockt wird und aus weiteren 15 Mitgliedern, die dem bisherigen Verwaltungsrat der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe entsprechen sollen. Dies gilt auch für die Stellvertreter. Eine entsprechende Wahl soll durch den gemäß § 22 GkG NRW neu gebildeten Sparkassenzweckverband erfolgen.
- (2) Nach Ablauf der laufenden Wahlperiode besteht der Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse aus dem Vorsitzenden, 11 sachkundigen Mitgliedern und 6 Vertretern der Dienstkräfte. An der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sind die die Zweckverbandsmitglieder Städte Dinslaken und Voerde und

Sparkasse RheinLippe.

- (2) Über die Entlastung der Organe der bisherigen Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe entscheidet nach der Vereinigung die Zweckverbandsversammlung des neuen Sparkassenzweckverbandes Wesel-Dinslaken.

§ 8 Verwaltungsrat der Sparkasse Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

- (1) Der Verwaltungsrat der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe soll für die Dauer der laufenden Wahlperiode unter Inanspruchnahme einer aufsichtsbehördlichen Ausnahmeregelung gemäß § 28 SpkG NRW aus 33 Mitgliedern bestehen. Er setzt sich zusammen aus den bisherigen 15 Mitgliedern des Verwaltungsrats der Verbandssparkasse-Wesel, der um zwei weitere sachkundige Mitglieder aus dem Gebiet des ehemaligen Trägers der Verbands-Sparkasse Wesel und einem weiteren Mitarbeitervertreter der Verbands-Sparkasse Wesel aufgestockt wird und aus weiteren 15 Mitgliedern, die dem bisherigen Verwaltungsrat der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe entsprechen sollen. Dies gilt auch für die Stellvertreter. Eine entsprechende Wahl soll durch den gemäß § 22 GkG NRW neu gebildeten Sparkassenzweckverband erfolgen.
- (2) Nach Ablauf der laufenden Wahlperiode besteht der Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse aus dem Vorsitzenden, 11 sachkundigen Mitgliedern und 6 Vertretern der Dienstkräfte. An der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sind

Gemeinde Hünxe mit 5 Mitgliedern und die Zweckverbandsmitglieder Städte Wesel, Hamminkeln und Gemeinde Schermbeck mit 7 Mitgliedern beteiligt.

Der Vorsitzende muss seinen Wohnsitz im Geschäftsgebiet Wesel oder Dinslaken haben. Hat der Vorsitzende seinen Wohnsitz in Wesel, wird ein Teilnehmer mit Wohnsitz in Dinslaken zum 1. Stellvertreter gewählt.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird auf die Gebietskörperschaft angerechnet, aus der er kommt. Entsprechendes gilt insgesamt auch für die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Für die Besetzung des Verwaltungsrates ergibt sich somit folgende Aufteilung:

Wesel:	5 Sitze
Hamminkeln:	1 Sitz
Schermbeck:	1 Sitz
Dinslaken:	3 Sitze
Voerde:	1 Sitz
Hünxe:	1 Sitz
Mitbestimmer:	6 Sitze

Die Bürgermeister, die nicht aufgrund des § 11 Abs.3 SpkG NRW an den Sitzungen teilnehmen müssen, nehmen an den Sitzungen beratend teil.

die die Zweckverbandsmitglieder Städte Dinslaken und Voerde und Gemeinde Hünxe mit 5 Mitgliedern und die Zweckverbandsmitglieder Städte Wesel, Hamminkeln und Gemeinde Schermbeck mit 7 Mitgliedern beteiligt.

Der Vorsitzende muss seinen Wohnsitz im Geschäftsgebiet Wesel oder Dinslaken haben. Hat der Vorsitzende seinen Wohnsitz in Wesel, wird ein Teilnehmer mit Wohnsitz in Dinslaken zum 1. Stellvertreter gewählt.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird auf die Gebietskörperschaft angerechnet, aus der er kommt. Entsprechendes gilt insgesamt auch für die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Für die Besetzung des Verwaltungsrates ergibt sich somit folgende Aufteilung:

Wesel:	5 Sitze
Hamminkeln:	1 Sitz
Schermbeck:	1 Sitz
Dinslaken:	3 Sitze
Voerde:	1 Sitz
Hünxe:	1 Sitz
Mitbestimmer:	6 Sitze

Die Bürgermeister, die nicht aufgrund des § 11 Abs.3 SpkG NRW an den Sitzungen teilnehmen müssen, nehmen an den Sitzungen beratend teil.

Für die Besetzung der Ausschüsse soll folgende Regelung gelten:

a) Risikoausschuss

Der Risikoausschuss besteht aus 10 Mitgliedern:

Stadt Wesel: 3 Mitglieder

Stadt Dinslaken: 2 Mitglieder

Stadt Voerde: 1 Mitglied

Stadt Hamminkeln: 1 Mitglied

Gemeine Hünxe: 1 Mitglied

Gemeinde Schermbeck: 1 Mitglied

Mitarbeitervertreter: 1 Mitglied

Die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen teil.

b) Bilanzprüfungsausschuss

Der Bilanzprüfungsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern:

Stadt Wesel: 3 Mitglieder

Stadt Dinslaken: 2 Mitglieder

Für die Besetzung der Ausschüsse soll folgende Regelung gelten:

a) Risikoausschuss

Der Risikoausschuss besteht aus 10 Mitgliedern:

Stadt Wesel: 3 Mitglieder

Stadt Dinslaken: 2 Mitglieder

Stadt Voerde: 1 Mitglied

Stadt Hamminkeln: 1 Mitglied

Gemeine Hünxe: 1 Mitglied

Gemeinde Schermbeck: 1 Mitglied

Mitarbeitervertreter: 1 Mitglied

Die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen teil.

b) Bilanzprüfungsausschuss

Der Bilanzprüfungsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern:

Stadt Wesel: 3 Mitglieder

Stadt Dinslaken: 2 Mitglieder

<p>Stadt Voerde: 1 Mitglied</p> <p>Stadt Hamminkeln: 1 Mitglied</p> <p>Gemeine Hünxe: 1 Mitglied</p> <p>Gemeinde Schermbeck: 1 Mitglied</p> <p>Mitarbeitervertreter: 1 Mitglied</p> <p>Die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen teil.</p> <p>Vorsitz und Stellvertretung für den Risikoausschuss und den Bilanzprüfungsausschuss wechselt generell zwischen Wesel und Dinslaken. Kommt der Vorsitzende aus Wesel – ist der Stellvertreter aus Dinslaken zu wählen.</p> <p>c) Hauptausschuss</p> <p>Der Hauptausschuss besteht aus 10 Mitgliedern:</p> <p>Stadt Wesel: 3 Mitglieder</p> <p>Stadt Dinslaken: 2 Mitglieder</p> <p>Stadt Voerde: 1 Mitglied</p> <p>Stadt Hamminkeln: 1 Mitglied</p> <p>Gemeine Hünxe: 1 Mitglied</p> <p>Gemeinde Schermbeck: 1 Mitglied</p> <p>Mitarbeitervertreter: 1 Mitglied</p>	<p>Stadt Voerde: 1 Mitglied</p> <p>Stadt Hamminkeln: 1 Mitglied</p> <p>Gemeine Hünxe: 1 Mitglied</p> <p>Gemeinde Schermbeck: 1 Mitglied</p> <p>Mitarbeitervertreter: 1 Mitglied</p> <p>Die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen teil.</p> <p>Vorsitz und Stellvertretung für den Risikoausschuss und den Bilanzprüfungsausschuss wechselt generell zwischen Wesel und Dinslaken. Kommt der Vorsitzende aus Wesel – ist der Stellvertreter aus Dinslaken zu wählen.</p> <p>c) Hauptausschuss</p> <p>Der Hauptausschuss besteht aus 10 Mitgliedern:</p> <p>Stadt Wesel: 3 Mitglieder</p> <p>Stadt Dinslaken: 2 Mitglieder</p> <p>Stadt Voerde: 1 Mitglied</p> <p>Stadt Hamminkeln: 1 Mitglied</p> <p>Gemeine Hünxe: 1 Mitglied</p> <p>Gemeinde Schermbeck: 1 Mitglied</p> <p>Mitarbeitervertreter: 1 Mitglied</p>
--	--

<p>Die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen teil.</p> <p>Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist gleichzeitig Vorsitzender des Hauptausschusses, sein Vertreter ist Vorsitzender des Risikoausschusses.</p> <p>(3) In den nachfolgenden Wahlperioden gelten die Bestimmungen des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>§ 9 Vorstand der Sparkasse</p> <p>Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern und 1 Stellvertreter.</p> <p>§ 10 Bestehende Stiftungen</p> <p>Die beiden selbständigen Stiftungen „Bürgerstiftung der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe“ und die „Jubiläumsstiftung der Verbands-Sparkasse Wesel“ bleiben als solche bestehen, ebenso bleiben die vorgesehenen Stiftungszwecke, der Wirkungskreis und die Ausschüttung der Erträge von der Vereinigung unberührt.</p> <p>§ 11 Zerlegung der Gewerbesteuer</p> <p>Die Parteien sind sich darüber einig, dass gemäß § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz eine Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages getroffen werden soll und zwar wie folgt:</p>	<p>Die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen teil.</p> <p>Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist gleichzeitig Vorsitzender des Hauptausschusses, sein Vertreter ist Vorsitzender des Risikoausschusses.</p> <p>(3) In den nachfolgenden Wahlperioden gelten die Bestimmungen des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>§ 9 Vorstand <u>Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe</u></p> <p>Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern und 1 bis zu 2 Stellvertretern.</p> <p>§ 10 Bestehende Stiftungen</p> <p>Die beiden selbständigen Stiftungen „Bürgerstiftung der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe“ und die „Jubiläumsstiftung der Verbands-Sparkasse Wesel“ bleiben als solche bestehen, ebenso bleiben die vorgesehenen Stiftungszwecke, der Wirkungskreis und die Ausschüttung der Erträge von der Vereinigung unberührt.</p> <p>§ 11 Zerlegung der Gewerbesteuer</p> <p>Die Parteien sind sich darüber einig, dass gemäß § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz eine Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages getroffen werden soll und zwar wie folgt:</p>
--	---

1. Die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages soll zunächst in einem ersten Schritt im Verhältnis 60% zu 40% erfolgen, wobei 60% auf die Gebietskörperschaften Wesel, Hamminkeln und Schermbeck entfallen und 40% auf die Gebietskörperschaften Dinslaken, Voerde und Hünxe entfallen.

2. Anschließend werden die den vorgenannten Prozentsätzen entsprechenden Anteile des Gewerbesteuermessbetrages jeweils im Verhältnis der Kundenverbindlichkeiten aus Einlagen und sonstigen Verbindlichkeiten der Sparkasse gegenüber Kunden (z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Sparkassenbriefe etc.) der in ihren Gebieten liegenden Geschäftsstellen zum Stichtag 31.12. aufgeteilt.

3. Abweichend von Ziff. 2. gilt für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren, gerechnet ab dem Verschmelzungstichtag, für die Gebietskörperschaften Wesel, Hamminkeln und Schermbeck, dass sich der nach Ziff. 1 ergebende Anteil am Gewerbesteuermessbetrag wie folgt aufteilt:

Für Wesel, Hamminkeln und Schermbeck erfolgt zunächst eine Weiterverteilung gemäß der bisherigen Verfahrensweise nach dem Schlüssel der Personalkosten, d. h. nach dem Verhältnis der in den jeweiligen Geschäftsstellen anfallenden Personalkosten. Nach Ablauf der 5 Jahre gilt die Regelung zu Ziff. 2. Bis dahin erhält die Gebietskörperschaft Wesel jährlich einen Steuerbetrag, der gemessen an der Differenz von Per-

1. Die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages soll zunächst in einem ersten Schritt im Verhältnis 60% zu 40% erfolgen, wobei 60% auf die Gebietskörperschaften Wesel, Hamminkeln und Schermbeck entfallen und 40% auf die Gebietskörperschaften Dinslaken, Voerde und Hünxe entfallen.

2. Anschließend werden die den vorgenannten Prozentsätzen entsprechenden Anteile des Gewerbesteuermessbetrages jeweils im Verhältnis der Kundenverbindlichkeiten aus Einlagen und sonstigen Verbindlichkeiten der Sparkasse gegenüber Kunden (z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Sparkassenbriefe etc.) der in ihren Gebieten liegenden Geschäftsstellen zum Stichtag 31.12. aufgeteilt.

3. Abweichend von Ziff. 2. gilt für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren, gerechnet ab dem Verschmelzungstichtag, für die Gebietskörperschaften Wesel, Hamminkeln und Schermbeck, dass sich der nach Ziff. 1 ergebende Anteil am Gewerbesteuermessbetrag wie folgt aufteilt:

Für Wesel, Hamminkeln und Schermbeck erfolgt zunächst eine Weiterverteilung gemäß der bisherigen Verfahrensweise nach dem Schlüssel der Personalkosten, d. h. nach dem Verhältnis der in den jeweiligen Geschäftsstellen anfallenden Personalkosten. Nach Ablauf der 5 Jahre gilt die Regelung zu Ziff. 2. Bis dahin erhält die Gebietskörperschaft Wesel jährlich einen Steuerbetrag, der gemessen an der Differenz von Personalkostenschlüssel zum Anteil gem. Kundeneinlagen um

sonalkostenschlüssel zum Anteil gem. Kundeneinlagen um die Differenz reduziert ist und zwar wie folgt:

Im ersten Jahr nach dem Verschmelzungstichtag erfolgt die Reduzierung zu Lasten von Wesel um 20%, im zweiten Jahr 40%, im dritten Jahr 60%, im vierten Jahr 80% bis zum Ablauf des fünften Jahres die Verteilung gemäß Ziff. 2 erreicht ist.

§ 12 Verteilung des PS-Zweckertrages

Die Verteilung der Erträge aus dem „PS-Sparen und Gewinnen“ erfolgt nach der Quote des Loseverkaufs für die jeweiligen Kommunen.

§ 13 Spenden und Sponsoring

Die Aufteilung der Spenden und des Sponsorings erfolgt gemäß folgender Aufteilung:

60 % im Gebiet der Stadt Wesel, der Stadt Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck,

40 % im Gebiet der Stadt Dinslaken, der Stadt Voerde und der Gemeinde Hünxe.

Die Aufteilung der Spenden und des Sponsorings an die einzelnen Kommunen erfolgt in Abhängigkeit der Kundeneinlagen (ohne Einlagen der Kommunen).

die Differenz reduziert ist und zwar wie folgt:

Im ersten Jahr nach dem Verschmelzungstichtag erfolgt die Reduzierung zu Lasten von Wesel um 20%, im zweiten Jahr 40%, im dritten Jahr 60%, im vierten Jahr 80% bis zum Ablauf des fünften Jahres die Verteilung gemäß Ziff. 2 erreicht ist.

§ 12 Verteilung des PS-Zweckertrages

Die Verteilung der Erträge aus dem „PS-Sparen und Gewinnen“ erfolgt nach der Quote des Loseverkaufs für die jeweiligen Kommunen.

§ 13 Spenden und Sponsoring

Die Aufteilung der Spenden und des Sponsorings erfolgt gemäß folgender Aufteilung:

60 % im Gebiet der Stadt Wesel, der Stadt Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck,

40 % im Gebiet der Stadt Dinslaken, der Stadt Voerde und der Gemeinde Hünxe.

Die Aufteilung der Spenden und des Sponsorings an die einzelnen Kommunen erfolgt in Abhängigkeit der Kundeneinlagen (ohne Einlagen der Kommunen).

§ 14 Beitritt weiterer Mitglieder

Die Vereinigung der Sparkasse mit anderen Sparkassen wird offen gehalten. Sofern andere Träger eine Vereinigung der von ihr getragenen Sparkasse mit der von dem Zweckverband getragenen Sparkasse beabsichtigen, kann hierüber zu gegebener Zeit gesondert verhandelt werden.

§ 15 Änderungen dieses Vertrages

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung. Gesetzliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch eine gleichwertige wirksame Regelung zu ersetzen.

§ 14 Beitritt weiterer Mitglieder

- (1) Die Vereinigung der **Niederrheinischen Sparkasse Rhein-Lippe Sparkasse** mit anderen Sparkassen wird offen gehalten. Sofern andere Träger eine Vereinigung der von ihr getragenen Sparkasse mit der von dem Zweckverband getragenen **Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe Sparkasse** beabsichtigen, kann hierüber zu gegebener Zeit gesondert verhandelt werden.
- (2) **Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband Wessel-Dinslaken ist möglich, sofern die Versammlung des Zweckverbandes dies beschließt.**

§ 15 Änderungen dieses Vertrages

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung. Gesetzliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch eine gleichwertige wirksame Regelung zu ersetzen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.